

Richtlinie zum Umgang mit Dokumenten des Jugendrotkreuzes im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.



**Jugendrotkreuz im
DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.**
Lüneburger Straße 2
39106 Magdeburg
Tel.: 0391 61068941
Fax: 0391 61068949
E-Mail: jugendrotkreuz@sachsen-anhalt.drk.de
www.jrk-sachsen-anhalt.de

I. Grundsätzliches

1. Materialien des JRK im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. haben nur Gültigkeit als Dokument, wenn diese von der JRK-Landesleitung bestätigt wurden.
2. Jedes JRK-Dokument trägt die Aufschrift oder die Bezeichnung der JRK-Gliederung des JRK im Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. bzw. das Logo des JRK-Bundesverbandes.
3. Zum Ausstellen eines JRK-Dokumentes ist nur die JRK-Kreisleitung bzw. die JRK-Landesleitung oder deren Beauftragte gemäß dieser Richtlinie befugt.
4. Die JRK-Leitungen in den DRK-Mitgliedsverbänden sind nicht berechtigt, Materialien des JRK oder eigen entworfene zum Dokument zu erheben.

II. Dokumente der Angehörigkeit zum JRK

1. Jede_r Angehörige des JRK hat das Recht auf einen eigenen Mitgliedsausweis. Dieser kann sein:
 - a) der im DRK-Server generierte JRK-Ausweis im Chipkarten-Format gemäß Anlage I:
 - dieser enthält die im DRK-Server automatisch generierte Mitgliedsnummer
 - das Verfahren zur Ausstellung/Bestellung der Ausweise ist in den Regularien zum DRK-Server festgelegt
 - b) der grüne JRK-Ausweis aus Karton gemäß Anlage II

Jeder JRK-Ausweis ist mit einer Nummer zu versehen, die sich aus vier Bestandteilen zusammensetzt:

- ST für Landesverband Sachsen-Anhalt
- 000 für die lfd. Nummer lt. Mitgliedskartei (siehe II b dieser Richtlinie) im lfd. Aufnahmejahr = Kalenderjahr
- xxx für die aktuelle Kennziffer des JRK im DRK Mitgliedsverband (gültiges Autokennzeichen)
- 00 für das Aufnahmejahr = Kalenderjahr

Beispiel für eine_n JRKler_in aus Wittenberg im lfd. Aufnahmejahr 2017: ST 013 WB 17

Entsprechend der Ordnung des JRK im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., sind nur die Mitglieder der JRK-Kreisleitungen zum Ausstellen und Unterzeichnen der JRK-Ausweise ihrer Angehörigen im jeweiligen Mitgliedsverband berechtigt. Das schließt die Mitglieder der JRK-Landesleitung mit ein.

- c) Ausweise/Dienstbücher der Gemeinschaften Wasserwacht, Bergwacht u. Wohlfahrts- u. Sozialarbeit
- JRK-Angehörige, deren Tätigkeitsschwerpunkt in einer der o. g. Gemeinschaften liegt, können nach Entscheidung der Leitung dieser Gemeinschaft einen Lichtbildausweis/ein Dienstbuch dieser Gemeinschaft erhalten. Es gelten die in der jeweiligen Gemeinschaft landesweit getroffenen Regelungen. Davon unberührt bleibt das Recht eines jeden JRK-Angehörigen bei der jeweiligen JRK-Kreisleitung einen JRK-Ausweis gemäß Pkt. a/b dieser Richtlinie zu beantragen.
2. Die JRK-Mitgliedskartei wird grundsätzlich im DRK-Server geführt. Nimmt der jeweilige DRK Mitgliedsverband e. V. nicht am DRK-Server teil, wird wie bisher eine JRK-Mitgliedskartei nach folgenden Kriterien geführt:
- a) Die Kartei wird vom JRK-Kreisleiter_von der JRK-Kreisleiterin geführt und sorgfältig aufbewahrt.
 - b) Sämtliche Eintragungen sind gewissenhaft und sauber vorzunehmen und müssen mit den entsprechenden Angaben des JRK-Ausweises übereinstimmen.
 - c) In die Rubrik „Mitgliedsbuch-Nr.“ ist die Nummer des JRK-Ausweises einzutragen.
- Die laufenden Nummern beginnen am 01.01. eines jeden Aufnahmejahres = Kalenderjahr mit 001 und enden am 31.12. jenen Jahres.

III. Dokumente der Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des JRK im DRK Landesverband

1. Jede_r Teilnehmer_in an Bildungsveranstaltungen des JRK im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. erhält grundsätzlich eine entsprechende Teilnahmebestätigung. Jede_r Teilnehmer_in hat mit diesem Dokument verantwortungsbewusst umzugehen.
2. Eine Registrierung der Teilnehmer_innen erfolgt in der Landesgeschäftsstelle lediglich im DRK-Server. Sind Teilnehmer_innen nicht im DRK-Server angelegt, so erfolgt keine Registrierung.
3. Ersatzausstellungen/Kopien von Teilnahmebestätigungen können nur von registrierten Teilnehmer_innen beantragt werden. Zudem müssen notwendige Qualifikationen, welche nicht im DRK-Server registriert sind, im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Notfalldarstellung) durch die Teilnehmenden durch Vorlage der Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden.

IV. Altersnachweis im Rahmen von JRK-Wettbewerben

1. Aus Gründen der Fairness muss das Alter eines jeden am Wettbewerb teilnehmenden Gruppenmitglieds nachgewiesen werden.
2. Dieser Nachweis erfolgt grundsätzlich durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises gemäß Pkt. IIa-c dieser Richtlinie sowie im Falle von Schulsanitätsdienstgruppen durch Vorlage eines gültigen Schülerausweises.
3. Die Wettbewerbsleitung kann vor Ort zudem andere Altersnachweise, wie z.B. Personalausweise, Chipkarten oder schriftliche Bestätigungen der JRK-Kreisleitung akzeptieren. In diesem Fall erfolgt jedoch ein Punktabzug von 10 Punkten je Gruppe im Wettbewerbsbereich „Rotkreuzwissen“.
4. Im Falle von Schulsanitätsdienstgruppen deren Schulen grundsätzlich keine Schülerausweise ausstellen, werden vollständige Gruppenlisten (Name, Vorname, Geburtsdatum aller Teilnehmenden) mit Unterschrift und Siegel der Schulleitung auch ohne Punktabzug anerkannt.

V. Vorlage von Protokollen und JRK-Ordnungen der Mitgliedsverbände

1. Das JRK ist ein demokratischer Jugendverband in dem die Mitbestimmung der Mitglieder einen hohen Stellenwert einnimmt. Die JRK-Landesleitung wacht über die Einhaltung der Ordnung des Deutschen Jugendrotkreuzes sowie der Ordnung des JRK im DRK LV Sachsen-Anhalt in unserem Bundesland.

2. Die Protokolle der JRK-Kreisversammlungen/JRK-Kreiskonferenzen/Jahreshauptversammlungen sowie Wahlprotokolle zur JRK-Kreisleitung sind der JRK-Landesleitung bis spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Tagung per Post oder Email über die Landesgeschäftsstelle vorzulegen. So wird sichergestellt, dass der JRK-Landesleitung jederzeit die rechtmäßig gewählten Mitglieder der JRK-Kreisleitungen bekannt sind.
3. Sofern sich das JRK eines Mitgliedsverbandes eine eigene JRK-Ordnung gegeben hat, ist diese der JRK-Landesleitung ebenfalls vorzulegen. Dies betrifft auch etwaige Änderungsbeschlüsse. So wird sichergestellt, dass die JRK-Landesleitung mögliche Beschwerden wegen Nichteinhaltung der Ordnung im jeweiligen Mitgliedsverband sachgerecht behandeln kann.
4. Die JRK-Landesleitung bietet jedem Mitgliedsverband vor Beschluss einer JRK-Ordnung oder im Vorfeld der Durchführung einer Wahl eine entsprechende Beratung an, um Unsicherheiten, Widersprüche zu übergeordneten Regelwerken oder Beschwerden zu vermeiden.

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der JRK-Landesleitung vom 23.10.2017 bis auf Widerruf in Kraft. Damit tritt die Richtlinie vom 01.02.2011 außer Kraft.



Christoph Keil
JRK-Landesleiter